

Landgericht Hamburg

Az.: 328 O 117/23

Verkündet am 23.09.2024

Hammer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Teilver säumnis- und Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Helge Petersen & Kollegen**, Prieser Strand 14a, 24159 Kiel, Gz.:
00116-20-X/PMK

gegen

- 1) **GFP Immobilien GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Detlef Wenzlik, Am
Tiergarten 52, 99510 Ilmtal-Weinstraße

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Roger Zörb**, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg, Gz.: 01-2024-032

- 2) **Ralph Peter Viereck**, Elbchaussee 356, 22609 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **M&P Dr. Matzen & Partner mbB**, Neuer Wall 55, 20354 Hamburg, Gz.:
1836020

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch den Richter Behrendt als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2024 für Recht:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger EUR 29.385,73 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag vom 14.04.2014 mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 4785 zwischen dem

- Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 25 und einer Fläche von ca. 6.910 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten seit dem 24.12.2020 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Rechte aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag vom 14.04.2014 mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 4785 zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 25 und einer Fläche von ca. 6.910 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada befinden.
 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner den Kläger von allen Schäden und Nachteilen freizustellen, die unmittelbar aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 4785 vom 14.04.2014 zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 25 und einer Fläche von ca. 6.910 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada resultieren und die ohne diesen Vertrag nicht eintreten würden.
 4. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger EUR 62.417,94 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag vom 08.04.2017 mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 6060 zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 22 H und einer Fläche von ca. 3.424 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada zu zahlen.
 5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten seit dem 24.12.2020 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Rechte aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag vom 08.04.2017 mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 6060 zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 22 H und einer Fläche von ca. 3.424 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada befinden.
 6. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner den Kläger von allen Schäden und Nachteilen freizustellen, die unmittelbar aus dem Grundstücksoptionskaufvertrag mit der Kundennummer/Verkaufs-Referenznummer 127051 / 6060 vom 08.04.2017 zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. über ein Grundstück mit der Bezeichnung 22 H und einer Fläche von ca. 3.424 qm im Forest Lakes Country Club in Nova Scotia/Kanada resultieren und die ohne diesen Vertrag nicht eintreten würden.
 7. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger weitere EUR 3.312,96 an außergerichtlichen Kosten nebst Zinsen in Höhe von

- 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 zu zahlen.
8. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegen den Beklagten zu 2) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 91.803,67 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten aus fehlerhafter Anlageberatung sowie aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer damals der Beklagte zu 2) war, ist ein Unternehmen, welches unter anderem mit dem Einwerben von Kapital für das kanadische Immobilienentwicklungsprojekt „Forest Lakes Country Club“ (FLCC) beauftragt war. Sie ist ein ehemaliges Lizenzunternehmen des Maklerhauses Engel & Völkers im deutschsprachigen Raum.

Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger in zwei Fällen eine Kapitalanlage in Form einer Immobilieninvestition verkauft. Das von der Beklagten zu 1) vertriebene Investment in das Resort „Forest Lakes Country Club“ lässt sich in zwei Phasen einteilen, die sich hinsichtlich des Anlagemodells unterscheiden: In der ersten Phase sah das Anlagemodell eine Beteiligung an einer LLC vor, in der zweiten den Abschluss von Optionsverträgen.

In der ersten Projektphase war das Anlagemodell wie folgt strukturiert: Das zur Bebauung vorgesehene Land in Kanada befand sich im Eigentum einer Entwicklungs- und Baugesellschaft kanadischen Rechts namens „Terra Firma Development Corporation“ (im Folgenden: „TFDC“). Einzelne Stücke bzw. Parzellen dieses noch unentwickelten und un bebauten Lands sollten an Investoren veräußert werden, die sodann infolge der Entwicklung und Bebauung von einem Wertzuwachs ihres Landanteils profitieren sollten.

Gegenstand der hier maßgeblichen zweiten Projektphase, an der sich auch der Kläger beteiligte, waren Grundstücks-Optionskäufen, die sich auf bereits parzellerte – mangels Durchführung der erforderlichen Bau- und Erschließungsarbeiten aber noch nicht baureife – Grundstücke bezogen. Da diese Grundstücke noch nicht als Baugrundstücke veräußert werden konnten, wurde Käufern die Möglichkeit geboten, einzelne Grundstücke im Rahmen einer Kaufoption zu erwerben, um so an der prognostizierten Wertsteigerung nach Abschluss der Erschließung und Erlangung der Baureife partizipieren zu können. Bei Abschluss eines solchen Grundstücks-Optionskaufvertrages sollten die Käufer 65 % des Kaufpreises, der dem Wert des unerschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprach, an die TFDC zahlen. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von 2 bzw. 3 Jahren standen den Käufern sodann zwei Optionen zur Verfügung: Die Käufer konnten den Restkaufpreis von 35 % – bemessen am ursprünglichen Wert des Grundstücks – an die TFDC zahlen, um so den Kauf zu finalisieren und einen Grundbuchtitel zu erhalten. In diesem Fall erhielten die Käufer ein erschlossenes und baureifes Grundstück zum Preis eines lediglich parzellierten Grundstücks. Entschieden sich die Käufer gegen die Finalisie-

zung des Grundstückserwerbs, konnten Sie den Optionskaufvertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Laufzeitende kündigen. In diesem Fall erhielten sie gegen Übertragung des erworbenen Grundstücksteils an die TFDC einen Betrag, der ihrer Anzahlung nebst der garantierten Rendite entsprach, wobei die Rendite die Wertsteigerung des Grundstücks verkörpern sollte. Die Rendite war bei der längeren Laufzeit entsprechend höher als bei der kürzeren Laufzeit.

Die erste streitgegenständliche Kapitalanlage erwarb der Kläger am 14.04.2016:

Der Kläger und seine Ehefrau waren Anfang 2014 durch eine Anzeige im Internet auf das Projekt aufmerksam geworden, in welcher ein Investment in das Luxus- und Lifestyle-Resort „Forest Lakes Country Club“ in Nova Scotia/Kanada beworben wurde. Anlässlich der telefonischen Kontaktaufnahme zur Beklagten zu 1) wurden die Eheleute zunächst zu einer Veranstaltung in einem Hotel in Hamburg eingeladen. Auf dieser Veranstaltung lernten die Eheleute auch den Zeugen Mager kennen, der damals für die Beklagte zu 1) tätig und – neben anderen Mitarbeitern – auch für den Vertrieb des Investments zuständig war. Dieser erklärte sich bereit, die Eheleute noch einmal persönlich bei ihnen zuhause aufzusuchen und insbesondere bei der Auswahl eines Grundstücks behilflich zu sein.

Die Eheleute entschieden schließlich für den Erwerb einer Option zum Kauf eines ca. 6.910 m² großen Grundstücks mit der Bezeichnung 25 durch den Kläger. Im Falle eines Kaufs würde sich der Kaufpreis auf CAD 133.000 belaufen. Für den Erwerb der Option waren demzufolge CAD 86.450 einzuzahlen, zudem entschieden sich die Eheleute für eine Laufzeit von 36 Monaten. Die vom Kläger geleistete Einzahlung von CAD 86.450 entsprach damals einem Betrag von EUR 57.992,61.

Mit Schreiben vom 25.02.2015 informierte der Beklagte zu 2) den Kläger über die aktuelle Entwicklung des Projekts. Im Herbst 2016 meldete sich sodann der Zeuge Christian Mager telefonisch bei den Eheleuten und wies darauf hin, dass in etwa einem halben Jahr das Finalisierungsdatum bezüglich des Optionsvertrages vom 14.04.2014 anstehe und der Kläger sich dann entscheiden müsse, ob er das Grundstück tatsächlich erwerben oder sich das Investment nebst der vertraglich vereinbarten Verzinsung auszahlen lassen möchte. Sofern sich der Kläger für den Erwerb entscheiden wolle, gebe es allerdings ein Problem, da aufgrund genehmigungsrechtlicher Verzögerungen seitens der Behörden die TFDC nicht in der Lage sei, das Grundstück zum Vertragsablauf zu übereignen. Die TFDC bot dem Kläger jedoch an, den Vertrag um weitere 36 Monate zu verlängern. Der ursprüngliche Anlagebetrag sollte insoweit bei der TFDC verbleiben und lediglich die Zinsen für die ersten 36 Monate – insgesamt 50% –ausgezahlt werden. Für die weiteren 36 Monate sollte der Kläger dann eine Verzinsung in Höhe von jährlich 13% – insgesamt also 39% – erhalten, die im Falle der Entscheidung des Klägers für eine Erstattung am Ende der Verlängerung zusammen mit dem ursprünglichen Anlagebetrag ausgezahlt würden.

Mit diesem Vorschlag zeigte sich der Kläger einverstanden. Das sog. „Addendum“ zum Optionsvertrag vom 14.04.2014, mit welchem die Verlängerung der Laufzeit, die Auszahlung der Zinsen für die ersten 36 Monate sowie die Verzinsung für die zweiten 36 Monate vereinbart wurden, datiert auf den 14.10.2016.

Der Kläger erhielt sodann auf sein Investment bezüglich des Grundstücksoptionskaufvertrages vom 14.04.2014 am 15.05.2017 eine Zinszahlung in Höhe von EUR 28.606,88.

Die zweite streitgegenständliche Kapitalanlage erwarb der Kläger am 08.04.2017:

Bei dem Gespräch mit dem Zeugen Mager äußerten die Eheleute ihr Interesse an einem weiteren Investment. Insoweit entschieden sich die Eheleute schließlich für den Erwerb einer Option zum Kauf eines ca. 3.424 m² großen Grundstücks mit der Bezeichnung 22 H durch den Kläger. Im

Falle eines Kaufs würde sich der Kaufpreis auf CAD 143.808 belaufen. Für den Erwerb der Option waren demzufolge CAD 93.475 einzuzahlen, zudem entschieden sich die Eheleute für eine Laufzeit von 36 Monaten.

Die vom Kläger geleistete Einzahlung von CAD 93.475 entsprach damals einem Betrag von EUR 62.417,94.

Obwohl beide Verträge im Mai bzw. im Juni 2020 ausgelaufen waren und obwohl der Kläger mit Datum vom 15.03.2020 zu beiden Verträgen unter Verwendung des von der TFDC vorgegebenen Formulars seine Entscheidung mitgeteilt hatte, die Auszahlungsoption gewählt zu haben, erfolgten keinerlei Zahlungen. Mit Schreiben vom 04.12.2020 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagten auf, die Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz bis zum 23.12.2020 zu erfüllen.

Der Kläger behauptet, er hätte in sichere Kapitalanlagen investieren wollen und der Name Engel & Völkers habe sein Vertrauen geweckt. Er hätte bei Kenntnis der Umstände (Zahlungsschwierigkeiten, Verzögerung des Projekts, keine einzige Auszahlung an Altinvestoren) vom Abschluss der streitgegenständlichen Optionskaufverträge abgesehen. Er behauptet weiter, es habe keinerlei Aufklärung hinsichtlich der Risiken der Kapitalanlagen erfolgt. Vielmehr sei der Eindruck vermittelt worden, dass es sich um eine praktisch risikolose Kapitalanlage handeln würde. Ihm sei suggeriert worden, er würde in eine durch den Sachwert eines nahezu baureifen Grundstücks abgesicherte Kapitalanlage investieren.

Der Kläger beantragt:

wie tenoriert.

Gegen die im Termin vom 02.09.2024 säumige Beklagte zu 1) beantragt der Kläger zudem den Erlass eines Versäumnisurteils.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2) meint, es sei lediglich ein Grundstücksmaklervertrag zustande gekommen. Er meint, selbst wenn eine Anlagenvermittlungstätigkeit durch die Beklagten bestanden hätte, folgten aus dieser gerade keine Pflichten zur Beurteilung des Anlageobjekts unter Berücksichtigung der Anlageziele, der Risikobereitschaft, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Weder die TFDC noch die Beklagte zu 1) habe verdeckte Bank- oder Einlagengeschäfte vorgenommen oder vermittelt. Die Beklagte zu 1) sei keine Zweigstelle der TFDC. Vielmehr handle es sich um ein entgeltliches Grundstücksgeschäft, zu dessen Vermittlung die Beklagten gemäß § 34 GewO befugt seien, wie sich auch aus der Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Hainke vom 10.10.2014 (vorgelegt als Anlage B 1) ergebe.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 91.803,67 Euro aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1a, § 32 Abs. 1 S. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG, §

14 Abs. 1 StGB Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte aus den jeweiligen Grundstücksoptionskaufverträgen.

Die Voraussetzungen dieses deliktischen Anspruchs sind erfüllt:

1. Die entsprechenden Regelungen des KWG sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Denn § 54 KWG stellt unter Strafe, wenn jemand ohne eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt.

2. Die Beklagte zu 1) hat auch Finanzdienstleistungen i.S.v. § 32 Abs. 1 S. 1 KWG erbracht.

Eine solche Finanzdienstleistung liegt auch in der sogenannten Drittstaateneinlagenvermittlung nach § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 5 KWG. Drittstaateneinlagen sind Einlagengeschäften an Unternehmen mit Sitz außerhalb der EWR-Mitgliedstaaten. Vorliegend handelt es sich um Einlagengeschäften in Kanada.

3. Die Beklagte zu 1) vermittelte auch, denn Vermittlung ist jede Tätigkeit, die auf den Abschluss des konkreten Einlagengeschäfts abzielt (Schwennicke-Schwennicke/Auerbach, KWG, 4. Aufl. 2021, § 1 Rn. 131).

Beide Einlagengeschäfte wurden vorliegend durch die Beklagte zu 1) vermittelt. Dies folgt bereits aus den vorgelegten Vertragsunterlagen, vorgelegt für die beiden streitgegenständlichen Optionsverträge mit **Anlagen K 3** und **K 8**, in denen jeweils die „Engel & Völkers Resorts“ als Vermittlerin der Optionsverträge benannt ist.

Da es vorliegend um einen deliktischen Anspruch geht, greift das Argument des Beklagten zu 2), die Vertragsbeziehung sei nicht mit der Beklagten zu 1), sondern tatsächlich mit der EV Resorts GmbH zustande gekommen, nicht. Auch auf ein etwaiges Tätigwerden im Rahmen einer Vertragsanbahnung kommt es nicht an.

4. Die Beklagte zu 1) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut. Dies sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind. Die Beklagte zu 1) hat Drittstaateneinlagen vermittelt im Sinn des § 1 Abs. 1 a Nr. 5 KWG.

5. Auch die nötige Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, da die Vermittlung getätigt wurde, um die vereinbarten Provisionen zu erhalten.

6. Vermittelt wurden hier Einlagengeschäfte. Denn der Kläger zahlte „Gelder“, womit Bargeld oder Buchgeld gemeint ist (Schwennicke-Schwennicke/Auerbach, KWG, 4. Aufl. 2021, § 1 Rn. 12). Der Kläger zahlte insgesamt einen Betrag in kanadischen Dollar, der in Euro der hier geltend gemachten Klagforderung entspricht.

7. Es handelte sich dabei auch um fremde Gelder im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG. Fremd sind Gelder, die nicht endgültig bei dem annehmenden Unternehmer verbleiben, sondern aufgrund getroffener Vereinbarungen in gleicher Menge dem Berechtigten zurückzuzahlen sind (Schwennicke-Schwennicke/Auerbach, KWG, 4. Aufl. 2021, § 1 Rn. 13). Erforderlich ist dabei, dass ein unbedingter Rückzahlungsanspruch besteht, dessen Fälligkeit nicht durch ein

ungewisses Ereignis im Sinn von § 158 Abs. 1 BGB bedingt ist.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Denn die TFDC hat sich bereits im Vertrag zur Rückzahlung verpflichtet und diese sollte auch unabhängig vom Geschäftserfolg erfolgen, d.h. eine Verlustteilnahme war ausgeschlossen.

Dass der Rückzahlungsanspruch von einer Kündigung des Klägers abhängig war, steht der Einordnung als unbedingten Rückzahlungsanspruch nicht entgegen. Denn diese Vereinbarung ist in Richtung einer Vereinbarung einer Wahlschuld mit Wahlrecht des Investors - hier des Klägers - anzusehen (HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21). Für den Investor, auf den hier abzustellen ist, ist die Ausübung seines Kündigungsrechts kein ungewisses Ereignis im Sinne einer Potestativbedingung gemäß § 158 Abs. 1 BGB (HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21). Der Rückzahlungsanspruch war vorliegend von vornherein im Vertrag ausdrücklich angelegt und nicht etwa dem Fall des „Scheiterns“ des Vertrages vorbehalten (HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21).

8. Dem Kläger ist durch die Vermittlungstätigkeit der Beklagten zu 1) auch kausal ein Schaden entstanden. Denn ohne die Vermittlungstätigkeit der Beklagte zu 1) hätten sie die Investition nicht vorgenommen. Die Drittstaateneinlagenvermittlung steht gerade unter dem Vorbehalt der Erlaubnispflicht der BaFin, um Anlager vor verlustbringenden Einlagegeschäften mit Dritten zu schützen (HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21; BGH, Urteil vom 07.07.2015, Az. VI ZR 372/14).

9. Der Beklagte zu 2), als Geschäftsführer, ist hier auch strafrechtlich verantwortlich, § 14 StGB.

10. Der Beklagte zu 2) unterlag auch nicht aufgrund der Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Hainke, vorgelegt als **Anlage B 1**, einem unvermeidbaren Verbotsirrtum i.S.v. § 17 StGB (hinsichtlich der Beklagten zu 1) unter Zurechnung des Wissens analog § 166 BGB und der Schuld, §§ 278, 831 BGB analog). Denn auf die Richtigkeit der Auskunft durfte er nach den für ihn erkennbaren Umständen nicht vertrauen (vgl. bereits HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21). Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Nebenintervenienten um eine geeignete Auskunftsperson handelt, beschränken sich die Ausführungen zur Frage der Genehmigungspflicht nach dem KWG auf die Wiedergabe der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG und dem Hinweis auf Ziffer 1.4 des BaFin-Merkblatts. Die Auskunft liest sich wie eine schlichte „Absegnung“ des geplanten Geschäftsmodells und nicht wie eine kritische Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Rechtsfragen. Es war daher für die Beklagten erkennbar, dass eine weitere Auskunft einzuholen war. Diese Einsicht hätten sie zumindest unter der im Rahmen des § 17 StGB geforderten Anspannung von Verstand und Gewissen ohne weiteres erkennen können (HansOLG, Urteil vom 19.04.2023, Az. 13 U 186/21). Hier wäre vielmehr erforderlich und zumutbar gewesen, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden unter Vorlage der genauen Modalitäten der Investitionen nachzufragen (Landgericht Hamburg, Urteil vom 04.11.2021, Az. 326 O 88/20).

11. Die Beklagten haften auch als Gesamtschuldner, § 840 Abs. 1 BGB.

II. Die Anträge auf Feststellung des Annahmeverzugs sind zulässig und begründet.

1. Die Anträge sind zulässig. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten, weil er dadurch nach den §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO in den Stand versetzt wird, das Urteil hinsichtlich der von den Beklagten zu leistenden Schadensersatzzahlung zu vollstrecken, ohne seine eigenen Leistungen erneut anbieten zu

müssen (vgl. auch OLG Schleswig (9. Zivilsenat), Urteil vom 24.06.2020 – 9 U 214/19 zum Annahmeverzug beim deliktischen Anspruch).

2. Die Anträge auf Feststellung des Annahmeverzugs sind auch begründet, weil sich die Beklagten aufgrund des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 04.12.2020 seit dem 24.12.2020 im Verzug der Annahme hinsichtlich der in den Klaganträgen zu 2. und 5. näher bezeichneten Rechte befinden. Ist zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich, genügt gem. § 295 Satz 1 Alt. 2 BGB ein wörtliches Angebot des Schuldners zu Herbeiführung des Annahmeverzugs. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil zur Übertragung der näher bezeichneten Rechte eine Mitwirkungshandlung der Beklagten, nämlich der Abschluss entsprechender Abtretungsverträge gem. § 398 Satz 1 BGB, erforderlich ist. Ein wörtliches Angebot des Klägers liegt in der Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug im Schreiben vom 04.12.2020.

III. Die auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftig eintretende Schäden gerichteten Anträge sind zulässig und begründet.

1. Die Feststellungsanträge sind zulässig, insbesondere besteht das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Bei reinen Vermögensschäden, die vorliegend in Rede stehen, hängt die Zulässigkeit der Feststellungsklage von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines auf die Pflichtverletzung zurückgehenden Schadenseintritts ab; hieran fehlt es, wenn der Eintritt irgendeines (weiteren oder künftigen) Schadens ungewiss ist (st. Rspr., z.B. BGH NJW-RR 2019, 1332 Rn. 41).

Vorliegend besteht die Möglichkeit, dass im Falle einer Übertragung der Rechte aus den streitgegenständlichen Investments an die Beklagte das für den Kläger zuständige Finanzamt diejenigen Beträge, die dem Kläger gegen die Übertragung der Rechte aus den Optionsverträgen an die Beklagte zufließen, als Kaufpreis ansieht, die von dem Kläger dann als Einnahmen zu versteuern sind. Die von dem Kläger allgemein beschriebenen und künftig zu befürchtenden Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen sind nicht von vornherein unplausibel oder unrealistisch.

2. Die Feststellungsanträge sind auch begründet, denn der Beklagte zu 2) haftet auch für weitere Schäden, die dem Kläger zukünftig noch entstehen, aber nicht entstanden wären, wenn er von den hier in Rede stehenden Investments abgesehen hätte.

IV. Der zulässige Antrag auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist in der geltend gemachten Höhe von 3.312,96 Euro ebenfalls begründet. Der Beklagte zu 2) ist unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB auch zum Ersatz der zweckentsprechenden Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Aufgrund der Schwierigkeit und des Umfangs der Streitigkeit ist nach § 14 RVG eine Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 2,0 gerechtfertigt.

V. Die Zinsansprüche folgen aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB, weil die Beklagten aufgrund des Ablaufs der im vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben gesetzten Frist in Verzug geraten sind.

VI. Die Kostenentscheidung beruht für den Beklagten zu 2) auf § 91 ZPO; die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten zu 1) der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Behrendt
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 24.09.2024

Hammer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hammer, Justiz der Freien und Hansestadt
Hamburg
am: 24.09.2024 12:11

